

Tagung Teilnehmer aus mehreren Ministerien usw. entsandt werden, gibt das federführende Ministerium die erforderlichen Richtlinien an den Delegationsleiter.

Für Normentagungen in Westdeutschland und im Ausland hat die Delegation im Einvernehmen mit dem Amt für Standardisierung zu erfolgen.

4. Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Hauptabteilung Internationale Organisationen, wird beauftragt, die Fachministerien bei der Vorbereitung und Auswertung von Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches, die über das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik hinausgehen, zu beraten.
5. Die Planung und die Herausgabe der wissenschaftlichen und technischen Literatur sowie die kurzfristige Beschaffung westdeutscher und ausländischer Veröffentlichungen muß unter Mitwirkung der Fachministerien, wissenschaftlichen Einrichtungen und Gesellschaften und der Kammer der Technik erfolgen.
6. Die Dokumentation des naturwissenschaftlichen, technischen und ökonomischen Schrifttums ist durch das Institut für Dokumentation bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zentral zu lenken. Die notwendige Koordinierung ist durch Vertreter der zuständigen staatlichen Organe im Kuratorium des Instituts zu gewährleisten.  
Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen ist die Sammlung des Patentschrifttums so zu vervollständigen, daß sie die Patentschriften der technisch hochentwickelten Länder umfaßt. Das Amt hat dafür zu sorgen, daß aus dieser Sammlung in den größeren volkseigenen Betrieben in Anlehnung an deren Fertigungsprogramm Teilsammlungen angelegt werden.
7. Die zentralen wissenschaftlichen Bibliotheken haben in erweitertem Umfange die Bereitstellung der wissenschaftlichen und technischen Literatur zu sichern, allgemeine Bibliographien wissenschaftlicher und technischer Art zu den Schwerpunktaufgaben des Volkswirtschaftsplanes aufzustellen und diese in ihren Wirkungsbereichen den Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie den Instituten der Akademien, Universitäten und Hochschulen zugänglich zu machen.

#### X.

Finanzierung der Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie der Standardisierungsarbeiten und der Einführung ihrer Ergebnisse in die Produktion

1. Von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Akademien sind für die Forschungs- und Entwicklungsstellen rechtzeitig Richtzahlen für das jeweils folgende Planjahr herauszugeben.  
Von der Staatlichen Plankommission sind den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und den Akademien Kontrollziffern so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie als Grundlage für die Bearbeitung der von den Forschungs- und Entwicklungsstellen vorgelegten Planentwürfe dienen können.
2. Nach Aufstellung der Entwürfe zum Plan Forschung und Technik durch die Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und Akademien bzw. nach Abstimmung der Haushaltsplanvor-

schläge mit dem Ministerium der Finanzen dürfen Mittelkürzungen vom Ministerium der Finanzen nur im Einvernehmen mit dem Zentralamt für Forschung und Technik und den betroffenen Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. bzw. Akademien erfolgen.

3. Zur Sicherstellung der Finanzierung volkswirtschaftlich bzw. wissenschaftlich besonders wichtiger Arbeiten, die in Zusatzpläne zum Plan Forschung und Technik aufgenommen werden sollen, ist die Bildung einer größeren Finanzreserve bei der Staatlichen Plankommission vorzusehen.
4. Die Kosten eines Planjahres sind aus den Mitteln des gleichen Planjahres zu decken.
5. Den Forschungs- und Entwicklungsstellen, die in größerem Umfange Arbeiten des Planes Forschung und Technik durchführen, sind im Jahre 1956 5% der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel für außerplanmäßige Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. zur Vorbereitung von Themenvorschlägen für den Plan Forschung und Technik zu freier Verfügung bereitzustellen.
6. Die Forschungs- und Entwicklungsstellen erhalten die Berechtigung, in der Regel im Rahmen der ihnen bestätigten Gesamt-Planbeträge Erhöhung einzelner Themenbeträge bis zu 30% ohne Genehmigung durch das zuständige Ministerium, Staatssekretariat m. e. G. bzw. die zuständige Akademie vorzunehmen, wenn sie in gleicher Höhe Betrag bei anderen Themen ihres Planes ohne Änderung des Planzieles einsparen.
7. Bau und Erprobung des Fertigungsmusters, der Nullserie bzw. der großtechnischen Versuchsanlage sind mit Ausnahme der Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die später in der Fertigung verwendet werden können, aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik zu finanzieren.  
Die Erlöse aus dem Verkauf von Fertigungsmustern und der Versuchsproduktion bzw. der Nullserie sind zugunsten des Zentralen Fonds für Forschung und Technik abzuführen.
8. Die Aufwendungen für die Arbeiten des Planes für Forschung und Technik, deren Finanzierung aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik erfolgt, sind grundsätzlich zu aktivieren und zu amortisieren. Dabei ist den besonderen Belangen der einzelnen Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen.
9. Zur Finanzierung von Grundmitteln, Werkzeugen, Vorrichtungen und Modellen, die zum Anlauf der neuen Produktion benötigt werden, wird ein besonderer Teil des Investitionsplanes zum Anlauf neuer Produktionen festgelegt. Aus diesem Teil sind auch solche Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle zu finanzieren, die beim Bau des Fertigungsmusters der Nullserie und der großtechnischen Versuchsanlage benötigt werden und später in die Fertigung eingehen.
10. Zur Finanzierung der Mehrkosten beim Anlauf der Produktion (Anlaufkosten) wird ein Sonderfonds gebildet, der durch die Deutsche Investitionsbank ausgereicht wird. Die Anlaufkosten sind zu aktivieren und zu amortisieren.
11. Die Entwicklungskosten, die aus dem Zentralen Fonds für Forschung und Technik finanziert werden, die Aufwendungen für Grundmittel, Weizen